

der Gemeinderath der Stadt Lobenstein 1 Mitglied,
 der Gemeinderath des Marktfleckens Wurzbach 1 Mitglied,
 die Bürgermeister der beiden Amtsbezirke Schleiz, excl. der von Schleiz,
 Lanna und Saalburg 2 Mitglieder,
 die Bürgermeister der beiden Amtsbezirke Lobenstein, excl. der von Lobenstein
 und Wurzbach, 2 Mitglieder,
 die Bürgermeister des Amtsbezirks Pitschberg, excl. des von Pitschberg,
 1 Mitglied.“

Die Wahlen der Bürgermeister des platten Landes haben an den Amtstischen der
 betreffenden Justizämter unter Leitung des Landraths zu erfolgen.

§. 4.

In Betreff der Uebertragung des Vermögens jedes der drei bisherigen Bezirke
 auf den unterländischen, bez. oberländischen Bezirk wird Unserer Entschliessung nach Ver-
 nehmung der bisherigen Bezirksausförsse erfolgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten
 Hürflischen Insegel.

Schloß Döherstein, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Carbou. Dr. G. v. Beulwitz.

4) Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Bezirksausförsen
 betreffend, vom 5. Dezember 1871.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge eines
 Antrags des Landtages Nachstehendes bekannt gemacht:

1.

Der Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1866, die Bildung von Be-
 zirksausförsen betreffend, kommt, nachdem die Pfluge Hohenleuben zum unterländischen
 Bezirk gezogen worden ist, in Wegfall.